



Bürgermeisteramt Iffezheim | Postfach 5 | 76471 Iffezheim

Fußballverein Iffezheim
Herrn Achim Lorenz
Inselstraße 22
76437 Rastatt

FV IFFEZHEIM 1919 e.V.
- der Vorstand -
76473 Iffezheim



15.05.2013 | Roland Heier | Tel: 07229/605-34 | Fax: 07229/605-54 | E-Mail: roland.heier@iffezheim.de
Az. 205.23-02

Benutzungsordnung Sporthalle

Sehr geehrter Herr Lorenz,

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2013 die neue Benutzungsordnung für die Sporthalle bei der Haupt- und Realschule beschlossen.

Wir übersenden Ihnen ein Exemplar dieser neuen Benutzungsordnung.

Wir bitten Sie, Ihre Vereinsmitglieder auf die Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung hinzuweisen.

Freundliche Grüße

Roland Heier

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sporthalle

FV IFFEZHEIM 1919 e.V.
- der Vorstand -
76473 Iffezheim



1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient dem Schulsport und dem Iffezheimer Vereinssport. Darüber hinaus sind im Untergeschoss Vereinsräume zur Dauernutzung vorhanden.
- 1.2 Die zeitliche Benutzung der Sporthalle durch die Schulen regelt sich nach dem von den Schulen gemeinsam erarbeiteten Belegungsplan. Für die Benutzung durch Vereine und für sonstige Veranstaltungen wird von der Gemeinde im Benehmen mit den Vereinen ein Belegungsplan erstellt.
- 1.3 Die Benutzer und die Besucher der Sporthalle und der Nebenräume unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war.

2. Aufsicht

- 2.1 Das Hausrecht über die Sporthalle wird von der Gemeindeverwaltung ausgeübt.
- 2.2 Soweit die Halle dem Schulsport dient, obliegt dem Schulleiter der Haupt- und Realschule die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechtes und die Verwaltung und Pflege der den Schulen überlassenen Gegenstände. Dieses Hausrecht ist im Benehmen mit dem Rektor der Astrid-Lindgren-Schule auszuüben.
- 2.3 Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Der Hausmeister hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen ist er befugt, die Übungsstunden abubrechen und die Benutzer zur Räumung der Sporthalle zu veranlassen.
- 2.4 Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Sporthalle ausgeschlossen werden.

- 2.5 Die jeweils für den Übungs- und Wettkampfbetrieb Verantwortlichen sind verpflichtet, für das Abschließen der Türen, Abstellen der Wasserhähne, Löschen der Lichter und Schließen der Fenster zu sorgen und dies vor Verlassen der Halle zu kontrollieren.

FV IFFEZHEIM 1919 e.V.

- der Vorstand -

76473 Iffezheim



3. Übungsbetrieb

- 3.1 Beim Lehr- und Übungsbetrieb muss ein Übungsleiter dauernd anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- 3.2 Das Betreten des Halleninnenraumes ist nur in Trainingsschuhen erlaubt. Trainings- und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- 3.3 Das Rauchen und der Genuss von Kaugummi in der Halle ist einschließlich aller Nebenräume und in sämtlichen Fluren streng verboten.
- 3.4 Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei gleichzeitiger Benutzung der dreiteilbaren Sporthalle und der sonstigen Räume durch verschiedene Gruppen.
- 3.5 Die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen aller Art in die Sporthalle ist verboten.
- 3.6 Für das Aus- und Ankleiden sind die vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen.
- 3.7 Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen muss vermieden werden.
- 3.8 Bewegliche Geräte sind in den Geräteaufbewahrungsräumen abzustellen. Turngeräte dürfen nur mit Anweisung des Übungsleiters von den Übenden aufgestellt oder benutzt werden. Im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Schwingbodens ist bei der Aufstellung der Geräte mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Die Geräte müssen nach Beendigung der Übungsstunden wieder an den hierfür vorgesehenen Platz zurückgebracht werden. Eingebaute Turn- und Übungsgeräte sind nach der Turnstunde in Ruhestellung zu bringen. Der Stellplan ist zu beachten.
- 3.9 Der Übungsleiter hat die Zahl der Übungsteilnehmer, die benutzten Hallenteile und die Dau-

er der Benutzung in einen Stundenzettel einzutragen. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu vermerken und gleichzeitig dem Hausmeister zu melden.

- 3.10 Hallentrennwände, Verstärkeranlage, Belüftungs-, Beleuchtungs- und Heizungsanlage dürfen nur vom Hausmeister oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung von den in die Bedienung eingewiesenen Übungs- und Abteilungsleitern bedient werden. Die ausfahrbare Tribüne ist ausschließlich vom Hausmeister zu bedienen.
- 3.11 Die Beschallungsanlage und die Handmikrofone dürfen nur nach Absprache mit dem Hausmeister benutzt werden.

FV IFFEZHEIM 1919 e.V.
- der Vorstand -
76473 Iffezheim



4. Übungszeiten

- 4.1 Die Benutzung der Sporthalle durch Vereine und dergleichen ist nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Der laufende Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle spätestens bis 23.00 Uhr geräumt ist.
- 4.2 Wird die Sporthalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.

5. Haftung

- 5.1 Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Sporthalle/den Sportplatz und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 5.2 Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

- 5.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 5.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- 5.5 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für an den Garderoben abgelegte Gegenstände, sowie für Gerätschaften und Instrumente, die in das Gebäude eingebracht und untergebracht werden.

FV IFFEZHEIM 1919 e.V.
- der Vorstand -
76473 Iffezheim



6. Besondere Bestimmungen bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern

- 6.1 Sportveranstaltungen bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung.
- 6.2 Die Versammlungsstätten-Verordnung ist zu beachten.
- 6.3 Bei größeren Sportveranstaltungen und bei allen sonstigen Veranstaltungen, bei denen Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen gut funktionierenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche kenntlich sein.
- 6.4 Der Verkauf und der Genuss von Esswaren und Getränken aller Art ist nur im ersten Stockwerk gestattet. Die Gemeinde kann auch hier die Bewirtschaftung einschränken oder ganz verbieten, wenn es zu Missständen kommen sollte. Bei Sportveranstaltungen, bei denen nur Teilnehmer unter 18 Jahren teilnehmen, ist der Ausschank oder Verkauf von alkoholischen Getränken verboten. Gesonderte Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaub-

nisse (Konzessionen) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind vom Veranstalter zu beachten und selbständig zu beantragen.

- 6.5 Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen nach dem Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen sind vom Veranstalter zu beachten. Rettungswegen sind freizuhalten.
- 6.6 Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter für die erforderlichen Sicherheitskräfte, z.B. Brandwache, Sanitätsdienst, Verkehrsregelungen zu sorgen. Die erforderlichen Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge der Sicherheitskräfte sind freizuhalten.
- 6.7 Der Veranstalter muss nach Schluss der Veranstaltung die Sporthalle einschließlich Nebenräume in einwandfreiem Zustand verlassen.
- 6.8 Anfallender Müll und sonstiges Leergut usw. sind vom Veranstalter auf seine Kosten zu entsorgen.

7. Anwesenheit des Hausmeisters

- 7.1 Der diensthabende Hausmeister ist über die Rufbereitschaft erreichbar. Die Anwesenheit des Hausmeisters ist nur bei festgestellten Störungen notwendig.